

Brandschutzvorkehrungen bei Märkten

(z.B. Straßenfeste, Weihnachtsmärkte u.a. Veranstaltungen)

(gemäß Erlass des Hessischen Minister des Innern VI 55-65i-06/02, vom 23.08.1980)

1. Flucht- u. Rettungswege

Bei der Aufstellung von Ständen ist darauf zu achten, dass die für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge erforderliche Aufstell- u. Bewegungsflächen jederzeit freigehalten werden, damit im Brandfall wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten möglich sind.

Eine Durchfahrtsbreite von 3,5 m und eine Mindesthöhe von 4 m muss vorhanden sein.

2. Ausgänge und Notausgänge

Die Ausgänge und Notausgänge von Gebäuden dürfen durch Stände, Wagen oder Fahrzeuge nicht verstellt und oder eingeengt werden.

3. Wagen und Stände

Die Wagen und Stände dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden insbesondere zu brennbaren Außenwänden von Gebäuden und Wänden und vor Gebäuden mit Öffnungen aufgestellt werden. Der Sicherheitsabstand ist so zu bemessen, dass im Brandfall ein Übergreifen des Brandes auf andere Gebäude verhindert wird.

4. Hydranten

Die Hydranten auf den Straßen und die Hinweisschilder auf Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht verdeckt werden.

5. Feuerstellen (Gas, Holzkohle, Elektro)

Die Verwendung von offenem Feuer und die Vorratshaltung von Flüssiggas sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (Pro Stand eine 11 kg Flasche)

5.1 Gas

Alle Druckminderer und Schläuche müssen in einem einwandfreien Zustand sein. Bei mehreren Verbrauchsstellen ist ein Verteilerstück zu verwenden.

5.2 Elektrogeräte

Die Geräte müssen den einschlägigen VDE-Richtlinien entsprechen.

Bei allen Feuerstellen muss mindestens ein Feuerlöscher PG 6 pro Stand vorhanden sein. Bei einem Holzkohlengrill müssen zusätzlich zwei Wassereimer mit je 10 Liter Inhalt bereitstehen.

6. Allgemeines

Eine Abnahme wird durch das Ordnungsamt, die Polizei und die Feuerwehr durchgeführt.